



LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ (KdöR), Große Bleiche 14-16, 55116 Mainz

Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstr. 108
10117 Berlin (Mitte)

Bundesministerium für Gesundheit	
Berlin	
Eing.:	22. Mai 2019
Anlg.:	
	2

Dr. rer. cur. Markus Mai
Präsident
Krankenpfleger (RN) |
Pflegerwissenschaftler

Mainz, 20. Mai 2019

Stellungnahme zum Gesetz für bessere und unabhängige Prüfungen - MDK-Reformgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

215
i.V.z. 245

die Landespflegekammer bezieht zu den nachfolgenden Aspekten des Gesetzes für bessere und unabhängige Prüfungen - MDK-Reformgesetz wie folgt Stellung:

Als Landespflegekammer begrüßen wir die Intention des Gesetzgebers, dass Prüfwesen der Selbstverwaltung im Gesundheits- und Pflegewesen auf eine neue Grundlage zu stellen. Besonders unterstützenswert finden wir die Aspekte zur Erreichung nachhaltiger und beschleunigter Rechtssicherheit sowie den Aspekt, dass die Prüfungsfrequenz in Krankenhauseinrichtungen strukturell geregelt wird und somit einer häufig wahrgenommenen Beliebigkeit von Prüfumfängen und starker Unterschiedlichkeit in den Bundesländern entzogen wird.

Erfreulicherweise wertet der Referentenentwurf die Positionen der Leistungsempfängerseite und die berufsgruppenbezogenen fachliche Perspektive in den Verwaltungsräten auf indem er ihnen ein gleichwertiges Stimmrecht und weitreichende Mitgestaltungsmöglichkeiten sowohl in der Landes- als auch in der Bundesebene gewährt. In diesem Zusammenhang haben wir jedoch bei der Besetzung dieses Gremiums vermisst, dass die jeweiligen Landespflegekammern (derzeit RLP, NDS, SWH), die ja letztlich analog der Ärztekammern die berufsrechtliche Organisation und Vertretung in den Ländern wahrnehmen, nicht im Entwurf berücksichtigt wurden. Wir sehen die Kammern nicht als "Verband".

Hier schlagen wir in § 279 Abs. 3 Nr. 3 folgende Formulierung vor:

vier Vertreter auf Vorschlag der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe bzw. Landespflegekammern auf Landesebene und der Landesärztekammern.

Wir begrüßen darüber hinaus, dass entsprechend § 278 Abs. 2 die Gesamtverantwortung für die Bearbeitung ausschließlich pflegfachlicher Sachverhalte bei Pflegefachpersonen liegt. In diesem Zusammenhang stellt sich uns jedoch die Frage, wer die Gesamtverantwortung bei der Beantwortung von "Mischfragestellungen" innehat. Weiterhin stellt sich die Frage, wer letztlich die Zugehörigkeit der Aufgabenkomponente definiert. Hier regen wir an, dass dieser Passus noch einmal etwas geschärft wird. Beispielsweise könnte auch die gemeinsame Gesamtverantwortung (ärztl. Gutachter und Pflegefachperson) festgelegt werden, wenn pflegerische oder medizinische Fragestellung gemeinsam bewertet werden. Alternativ wäre es möglich, die Gesamtverantwortung





auf die jeweilige Aufgabenkomponente zu fixieren. Dann hätte hat ausschließlich pflegfachlicher Fragestellung der Mediziner für medizinische Fragestellungen und die Pflegefachperson für pflegerische Fragestellungen jeweils die Gesamtverantwortung.

Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Mai
Präsident